



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 20/20

Az.: 900-0044761-0001/IBG-0001-G 20/20-Wil/Bor

vom 12. November 2020

Auf Antrag der

**Firma
Westfälische Drahtindustrie GmbH
Wilhelmstraße 7
59067 Hamm**

vom 27.04.2020, Eingang am 04.05.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der Ringbahnbeisanlage mit Vor- und Nachbehandlungsbädern zur Oberflächenbehandlung von Drahtbunden

am Standort in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7, Gemarkung Hamm, Flur 38, Flurstücke 221, 421 und 443

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Bedingung zum AZB und Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionswerte
 - 4.2 Messungen - Einzelmessungen -
 - 4.3 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen
 - 4.4 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz
5. Nebenbestimmungen zu Lichtemissionen / -immissionen
6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz, wassergef. Stoffe
9. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
 - 9.1 Errichtung der ABA
 - 9.2 Betrieb und Überwachung der ABA
 - 9.3 Probennahmestelle (Messstellennummer: 2225097)
 - 9.4 Mengenmesseinrichtung
 - 9.5 Vorbehalt und Hinweise
10. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Abwassers
 - 10.1 Überwachungswerte
 - 10.2 Selbstüberwachung
 - 10.3 Betrieb und Wartung
 - 10.4 Sonstige wasserwirtschaftliche Nebenbestimmung
 - 10.5 Rechtsnachfolge
 - 10.6 Vorbehalt und Hinweise
11. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit
12. Nebenbestimmungen zu Bauarbeiten im Bereich von bzw. an Gleisanlagen
13. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
 - 14.1 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens
 - 14.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
15. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz / Altlasten

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

- Anlass, Antragseingang, Verfahrensart, Zuständigkeit,
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
- Behördenbeteiligungen
- Genehmigungsvoraussetzungen
 - o Planungsrecht
 - o Bauordnung / Brandschutz
 - o Arbeitsschutz
 - o Umweltschutzanforderungen
 - o AwSV
 - o Abwasser
 - o Bodenschutz / Grundwasser / AZB
 - o Bodenschutz / Altlasten
- Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhänge:

Anhang 1 - Abwasserbehandlungsanlage -

Anhang 2 - AwSV-Anlagen -

Anhang 3 - Überwachungswerte, Messstelle 2225097 -

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Wiedererrichtung und Betrieb der Ringbahnbeizanlage (nach Brandschaden) an veränderter Lage auf dem Werksgelände (Halle 08) mit zugehöriger Abfüllfläche 3 [LAU-06, TKW Station Nr. 3 - Kalksilo Beize -] und einer Trocknungsanlage mit den zugehörigen Emissionsquellen EQ 02, EQ 03a und EQ 03b;
2. Erhöhung des Wirkbadvolumens der Beizbäder um 29 m³ von 53 m³ auf **82 m³**;
3. Errichtung der Vor- und Nachbehandlungsbäder der Ringbahnbeizanlage mit einem Gesamtvolumen von max. 390 m³ (Behandlungsbäder ohne Spülen); und **Betrieb dieser Vor- und Nachbehandlungsbäder als Versuchsanlage** (Zeitraum max. 3 Jahre) mit einem max. Versuchsvolumen von 104 m³;
4. Nutzungsänderung der Lagerhalle (Halle 08) zur Beizhalle sowie Errichtung einer „Neutrahalle“ mit Kesselhaus und einer Lagerhalle (Halle 09);
5. Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage in Halle 8 mit einem Volumenstrom von 75.843 Nm³/h mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 01);
6. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers in der „Neutrahalle“ mit neun Lagertanks, Befüllung über die Abfüllfläche 1 [LAU-01, TKW-Station Nr. 1];
7. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in der „Neutrahalle“ mit zugehöriger Abfüllfläche 2 (TKW-Station 2 - Kalksilo -);
8. Errichtung und Betrieb der Feuerungsanlage incl. Schornstein der gasbefeuerten Heißwassererzeugeranlage im Kesselhaus mit einer Gesamtwärmeleistung von 2,9 MW und zugehöriger Emissionsquelle (EQ 04); Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Errichtung und den Betrieb der Heißwassererzeugeranlage (Dampfkesselanlage) wird separat beantragt.
9. Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für Drahtbunde im Freien;
10. Errichtung und Betrieb einer Wärmekammer im Außenbereich zur Lagerung von Kaliumpermanganat als Feststoff (temporär im Abstand von ca. 3 Jahren bei Neuansatz des KMnO₄-Beckens für jeweils ca. 2 Wochen);
11. Neustrukturierung der bestehenden Betriebseinheiten;
12. Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung vom 20.03.2012 zur Einleitung des Abwassers der Ringbahnbeizanlage;
13. Rückbau eines Gleisabschnitts von ca. 115 m;

Betriebszeiten der Ringbahnbeizanlage: von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im
Drei-Schicht-Betrieb an 365 Tagen im Jahr;

Sonstige Betriebszeiten: Die Anlieferung (incl. Entladung) der Drahtbunde per Eisenbahn wird wie beantragt an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

Die Abholung der Drahtbunde per LKW sowie die Anlieferung und Abholung von Einsatz- und Abfallstoffen per LKW (incl. Verladetätigkeiten) wird wie beantragt an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

Die Vor- und die Nachbehandlung der Drahtbunde wird vorerst als Versuchsanlage betrieben / genehmigt, bei dem neue Becken (Polymerbecken, Versuchsbecken, Vorwärmbecken) zum Einsatz kommen. Da es für den Betrieb dieser neuen Becken noch keine Referenzen gibt, und diese auch in Kombination mit den anderen Becken gefahren werden, ist ein Versuchsbetrieb zunächst vorgesehen. Das Versuchsvolumen in der Anlage wird dabei 104 m³ nicht überschreiten.

Anmerkung:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 08 sowie für die Errichtung der Lagerhalle 09 und der Neutrahalle mit Kesselhaus wird miteingeschlossen.

Ebenfalls wird die Abweichung von den Brandschutzvorschriften (siehe Punkt 5.17 im Brandschutzkonzept - Beizhalle -) nach § 69 BauO NRW zugelassen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 (neu) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einer Kapazität von 30 m³/h mit erteilt.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 414.274
- North: 5.725.013

Die Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage sind im Anhang 1 aufgeführt.

Indirekteinleitergenehmigung:

Die erforderliche Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers der neuen Abwasserbehandlungsanlage aus dem Herkunftsbereich

- Abwasser des Anhangs 40 der AbwV (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Herkunftsbereich: Beizerei)

in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Hamm wird gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist bis zum 12.11.2040 befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Einleitungsstelle der Betriebsstätte Wilhelmstraße 7 in 59067 Hamm in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hamm hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 417.389
- North: 5.725.243

Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 80 l/s
- 30 m³/h
- 670 m³/d
- 234.000 m³/a

Eignungsfeststellung

Die Eignung für die AwSV-Anlage LAU 05 „Tanklager“ wurde nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.

Für die AwSV-Anlagen LAU 01, LAU 02, LAU 03 und LAU 07 entfällt die Eignungsfeststellung aufgrund der Ausnahmeregelungen nach § 41 AwSV. Die Zulässigkeit dieser Ausnahmeregelungen wurde ebenfalls festgestellt.

Die v.g. Feststellungen werden in diesem Bescheid mit erteilt.

Eine Auflistung der AwSV-Anlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, ist im Anhang 2 aufgeführt.

Zulassung zum Rückbau von Gleisanlagen

Die Zulassung nach § 18 AEG i.V. mit § 74 Abs. 7 VwVfG für den Rückbau von ca. 115 m Gleisanlagen wird in diesem Bescheid eingeschlossen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen war für die Ringbahnbeizanlage ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen.

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe nicht ausschließen lassen.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand des Anlagengrundstücks beschrieben und festgehalten. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Für die Ringbahnbeizanlage ist der vollständige Bericht über den Ausgangszustand (AZB) bis zur Inbetriebnahme vorzulegen (Bedingung 2.1).

Die **Erlaubnis** für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr.1 BetrSichV (gasbefeuerten Heißwassererzeugeranlage) wird in einem separaten Verfahren beantragt und ist von dieser Genehmigung nicht erfasst. Mit dieser Genehmigung wird nur die Feuerungsanlage inklusiv Schornstein der Dampfkesselanlage immissionsschutzrechtlich beurteilt und zugelassen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 05.03.2002

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 5 und 6) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Wiedererrichtung der Ringbahnbeizanlage, der Vor- und Nachbehandlungsbäder, die Errichtung der „Neutrahalle“ mit Kesselhaus, des Tanklagers, der Abwasserbehandlungsanlage, der Lagerfläche für Drahtbunde sowie der Heißwassererzeugeranlage

wurde mit Bescheid vom 11.08.2020, Az. 900-0044761-0001/IBG-0001-G 20/20-Wil/Bor der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage entsprechend der Genehmigung betrieben werden.

Die Errichtung der gasbefeuelten Heißwassererzeugeranlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV darf erst erfolgen, wenn die erforderliche Erlaubnis hierzu vorliegt.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung (Umsetzung der beantragten Maßnahmen) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Befristeter Betrieb der Versuchsanlage

Die Genehmigung für den Betrieb der Versuchsanlage endet mit Ablauf des **12.11.2023**.

Sofern keine Nachfolgenutzung genehmigt ist, ist der Betrieb einzustellen und die Anlage ggfls. dauerhaft stillzulegen (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. 1.7).

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers, und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Bedingung zum AZB und Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Ringbahnbeizanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Anlage vollständig vorliegt und das Dezernat 52 diesem zugestimmt hat.

Anmerkung:

Der AZB (Teil 2) sollte daher dem Dez. 52 mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorgelegt werden (3-fach in Papier und Digital).

- 2.2 Während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind im Bereich der Ringbahnbeizanlage keine Liefervorgänge sowie Verladevorgänge im Freien zulässig.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Betriebsanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage (gesamtes Betriebsgelände) einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen, Befüllvorgänge) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Ackerstraße 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Otto-Brenner-Straße 8	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Otto-Brenner-Straße 17	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Hobreckerstraße 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Alleestraße 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Roonstraße 53	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Östlingstraße 31	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Dieses ist bei dem geplanten Vorhaben dann der Fall, wenn die von der Ringbahnbeizanlage mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenanlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber und nachts um mindestens **10 dB (A)** unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionswerte

4.1.1 Die beim Beizprozess anfallenden Säuredämpfe sowie die Dämpfe aller Behandlungsbäder sind aus dem Tunnel abzusaugen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen (Emissionsquelle EQ 01).

4.1.2 Die Abwassersammelgruben sind abzusaugen und die Abluft der Abluftreinigungsanlage (Emissionsquelle EQ 01) zuzuführen.

Die beim Befüllen der Lagerbehälter im Tanklager anfallende Verdrängungsluft ist ebenso der Abluftreinigungsanlage (Emissionsquelle EQ 01) zuzuführen.

4.1.3 Die Abgase der Abluftreinigungsanlage in Halle 8 (Emissionsquelle EQ 01) sind über einen Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Kaminmündung der Quelle EQ 01 muss mindestens **25,2 m** über Flur liegen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.4 Die Abluft des Trockners (Umwälzlufte, Emissionsquelle EQ 02) sowie die Abgase der beiden Feuerungsanlagen für den Trockner (Emissionsquellen EQ 03a und EQ 3b) und der Feuerungsanlage der Heißwassererzeugeranlage im Kesselhaus (Emissionsquelle EQ 04) sind jeweils über einen Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Kaminmündung der Quelle EQ 02 muss mindestens **24,6 m** über Flur liegen, die Kaminmündungen der Quellen EQ 03a und 3b müssen mindestens **21,0 m** über Flur liegen und die

Kaminmündung der Quelle EQ 04 muss mindestens **21,4 m** über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.5 Die Abluftreinigungsanlage in Halle 8 ist so zu betreiben, dass an der Emissionsquelle **EQ 01** die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	Selbsteinschränkung bzw. 5.2.1
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Kl. I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff	14,5 mg/m³	Selbsteinschränkung bzw. 5.2.4, Kl. III TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,3 mg/m³	Selbsteinschränkung bzw. 5.2.2, Kl. III TA Luft
Formaldehyd	5 mg/m³	Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)

Anmerkungen:

Kupferemissionen können bei der Behandlung im Kupferbecken entstehen. Die Emissionsmessungen sind daher während des Behandlungsvorganges durchzuführen.

Formaldehydemissionen können bei der Verwendung von „Gardobont Additive H 8641“ auftreten. Diese Emissionsmessungen sind daher während des Behandlungsvorganges mit Bädern die „Gardobont Additive H 8641“ enthalten, durchzuführen.

Sofern die Messungen ergeben, dass die Emissionswerte mit Selbsteinschränkung überschritten werden, aber noch innerhalb der TA Luftgrenzwerte liegen, behalte ich mir vor, kontinuierliche Überwachungsmessungen nachträglich zu fordern.

- 4.1.6 Die Trocknungsanlage ist so zu betreiben, dass die Abluft des Trockners an der Emissionsquelle **EQ 02** die nachfolgend genannte Massenkonzentration im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreitet:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	20 mg/m³	5.2.1 TA Luft

- 4.1.7 Die beiden Kalksilos (Beizhalle TKW-Station 3, ABA TKW-Station 2) sind mit einem Bunkeraufsatzfilter auszurüsten. Die Staubemissionen der Bunkeraufsatzfilter dürfen 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- 4.1.8 Die beiden Kalksilos (Beizhalle, ABA) sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten.

4.2 Messungen – Einzelmessungen -

- 4.2.1 Nach Inbetriebnahme der Ringbahnbeizanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 und

4.1.6 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Für Kupfer und Formaldehyd sowie auch für Gesamtstaub aus der Beize sowie der Trocknungsanlage können wiederkehrende Messungen nach Zustimmung der Bezirksregierung entfallen, wenn nachgewiesen wurde, dass der festgesetzte Emissionsgrenzwert deutlich unterschritten wird, so dass auch zukünftig eine Überschreitung der festgelegten Anforderungen sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 5.1.2 TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft).

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören bei der Messung von Kupfer bzw. Formaldehyd auch die Behandlungszeiten im Kupferbad bzw. mit Bädern die „Gardobont Additive H 8641“

enthalten (vergl. Anmerkung zu Nebenbestimmung Nr. 4.1.5). Es muss erkennbar sein, dass jeweils im ungünstigsten Betriebszustand gemessen wurde.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.5 und 4.1.6 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.3 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

4.3.1 Die Abluftreinigungsanlagen (Abluftwäscher, Bunkeraufsatzfilter) sind regelmäßig, jedoch mindestens wöchentlich (Abluftwäscher) auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten und zu reinigen. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte der Wartungen (z.B. Schmutzfänger, Abscheidelamellen reinigen bzw. austauschen, etc.) bzw. die Ergebnisse der Überprüfungen (z.B. zu Verbindungen, zur Wasserzufuhr, Ablagerungen, Verkrustungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.2 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage darf die Ringbahnbeizanlage nicht weiter beschickt werden, angefangene Beschichtungsvorgänge können jedoch zuende geführt werden. Ein Weiterbetrieb der Ringbahnbeizanlage darf erst nach Behebung der Störung erfolgen.

4.3.3 Die Störmeldungen des Abluftwäschers sind in die elektr. Überwachung mit aufzunehmen, so dass bei Störung eine optische und akustische Alarmierung an einer

ständig besetzten Stelle (Beizhalle: Bedienstation im Bereich Be-/Entladen und Schaltwarte) erfolgt.

4.4 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz

4.4.1 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

4.4.2 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit eine verantwortliche Person im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

4.4.3 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden **Störungen** (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten **Tagebuch** zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Hinweise zum Immissionsschutz

I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

III. Hinweis zu Kleinfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV

Die Gasfeuerungsanlagen der Trocknungsanlage (Emissionsquellen EQ 03a und EQ 03b) unterliegen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) und sind entsprechend dieser Verordnung zu betreiben.

Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen ist die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch eine/n Schornsteinfeger/in feststellen zu lassen (§ 14 Abs. 2 der 1. BImSchV).

IV. Hinweise zu mittelgroße Feuerungsanlagen nach der 44. BImSchV

Die Gasfeuerungsanlage der Heißwassererzeugeranlage im Kesselhaus (Emissionsquelle EQ 04) unterliegt der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) und ist entsprechend dieser Verordnung zu betreiben. Unter anderem ist/sind

- die Feuerungsanlage vor der Inbetriebnahme gemäß § 6 der 44. BImSchV bei der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen, siehe hierzu folgende Internetseite https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/m/mittelgrosse_feuerungsanlagen/index.php
- vor Inbetriebnahme ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz an geeigneter Stelle einzurichten (§ 27 der 44. BImSchV),
- wiederkehrende Messungen für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid alle 3 Jahre durchführen zu lassen (§ 22 Abs. 3 der 44. BImSchV).

5. Nebenbestimmungen zu Lichtemissionen / -immissionen

5.1 Sofern im Freien zusätzliche Lampen/Beleuchtungen erforderlich werden, sind diese so anzubringen, dass das Licht nur nach unten gerichtet ist und keine Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen verursacht werden.

Auf den Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des MKULNV v. 11.12.2014, Stand 20.06.2018 (MBI. NRW. S. 390) mit weiteren Hinweisen zum Schutz von Insekten und Vögeln sowie auf die Informationsbroschüre des LANUV „Künstliche Außenbeleuchtung“ Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen LANUV-Info 42 wird verwiesen.

Hiernach sollte eine Beleuchtung außerhalb der Bedarfszeiten, zum Beispiel während der nächtlichen Ruhezeiten, in der Leistung reduziert oder ausgeschaltet werden. Bei nur gelegentlichem Beleuchtungsbedarf können gut eingestellte Bewegungsmelder sinnvoll sein.

Die Lichtfarbe der eingesetzten Leuchtmittel sollte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen optimiert sein (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile).

Auch beim Austausch von Lampen/Beleuchtungen bzw. Leuchtmitteln der bestehenden Anlagen sollten die v. g. Hinweise und Infos berücksichtigt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 6.1 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 6.2 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 11 BauO NRW 2018).
- 6.3 Die Baustelle ist an der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem 1,80 m hohen durchgehenden Bauzaun abzugrenzen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 6.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind dem Bauamt der Stadt Hamm die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einer/ einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüft sein müssen, vorzulegen.
Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 - Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit,
 - Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.
- 6.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweisen über Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.
- 6.6 Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch

eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

- 6.7 Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Daher ist dieses rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45, Tel.: 02381/903-250) abstimmen.

Hinweise zum Baurecht

- I. Baugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils ein Jahr verlängert werden.
- II. Die Bauherrin/der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen hierzu

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW _Artengruppen);
 - bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm;
- III. Für die Anbringung von Werbeanlagen (Reklameschildern, Leuchtwerbbeanlagen usw.) ist ein gesonderter Bauantrag in zweifacher Ausfertigung erforderlich, sofern die Werbeanlagen nicht gemäß § 62 (1) 12 BauO NRW genehmigungsfrei sind.

- IV. Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich. Informationen (z. B. eine Liste der Fachgutachter) können beim Umweltamt der Stadt Hamm, Tel. 02381/17-7101, eingeholt werden.
- V. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005, in der zurzeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Beizhalle

- 7.1 Das Brandschutzkonzept „Beizhalle“ der Ramm Ingenieur GmbH mit Stand vom 23.04.2020, Version 2, Nr. 4355_WDI_BSK_Beize_V2_2020_04_23, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Bauausführung zu beachten.
- 7.2 Laut Brandschutzkonzept ist eine Lüftungsanlage nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Die Beisanlage verfügt allerdings über eine Absauganlage der entstehenden Dämpfe. Es ist sicherzustellen, dass die Rauch- und Wärmeabzugsanlage bei Betrieb der Absauganlage ihrer Funktion nachkommt und die evtl. entstehenden Rauchgase abgeführt werden können. Die natürliche Entrauchung darf nicht durch Einflussnahme der Absauganlage der Beisanlage gestört werden.
- 7.3 Zusätzlich zu den dezentralen Auslösevorrichtungen der Rauch- und Wärmeabzüge sind im Bereich der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) an dieser Halle Auslösevorrichtungen für alle drei Gruppen zu installieren.

- 7.4 Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm mit Stand 04/2020 zu berücksichtigen. Diesem Merkblatt ist auch die Anzahl der anzufertigenden Exemplare des Feuerwehrplanes zu entnehmen.
- 7.5 Die Wandhydranten sind im Abstand von höchstens 6 Jahren durch einen Sachverständigen nach PrüfVO NRW zu prüfen. Nach IndBauR werden nur Wandhydranten Typ F vorgesehen.

Hinweis zur Ausbildung des Daches:

Die beantragte Abweichung zur Ausbildung des Daches kann ggf. auch durch einen 5 m breiten, nichtbrennbaren Streifen aus Calciumsilikatplatten oder zementgebundenen Bauplatten überflüssig werden, wenn dieser Streifen die Dachfläche in zwei Bereiche kleiner als 2.500 m² unterteilt.

Neurahalle

- 7.6 Das Brandschutzkonzept „Neurahalle“ der Ramm Ingenieur GmbH mit Stand vom 22.11.2019, Version 1, Nr. 4355_WDI_BSK_Neutra_V1_2019_11_22, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Bauausführung zu beachten.
- 7.7 Die beiden Abschnitte der Neurahalle sind laut Brandschutzkonzeptplan F 90 voneinander getrennt. Die Qualität der Tür in dieser Trennung ist nicht beschrieben und in der Zeichnung angegeben. Hier ist eine feuerhemmende und selbstschließende Tür (T30) einzubauen.
- 7.8 Die Zuluftöffnung von min. 12 m² für das Kesselhaus ist bei zwei ins Freie führenden Türen nicht gegeben und daher anzupassen.
- 7.9 Die beiden Auslösestellen der RWA sind am FIZ der Beize zusätzlich zu installieren (vergleiche hierzu auch Nebenbestimmung 7.3).
Weiterhin ist es nicht sinnvoll einen separaten Knoten für die Neurahalle zu installieren. Die Neurahalle ist durch die Unterzentrale der Beize brandmeldetechnisch mit zu versorgen.
- 7.10 Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm mit Stand 04/2020 zu berücksichtigen. Diesem Merkblatt ist auch die Anzahl der anzufertigenden Exemplare des Feuerwehrplanes zu entnehmen.

Lagerhalle

- 7.11 Das Brandschutzkonzept Lagerhalle der Ramm Ingenieur GmbH mit Stand vom 14.11.2019, Version 1, Nr. 4355_WDI_BSKLager_V1_2019_11_14, ist Bestandteil dieser Stellungnahme und bei der Bauausführung zu beachten.

- 7.12 Zusätzlich zu den dezentralen Auslösevorrichtungen der Rauch- und Wärmeabzüge sind im Bereich der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ im BMZ-Raum) an dieser Halle Auslösevorrichtungen für alle drei Gruppen zu installieren.
- 7.13 Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm mit Stand 04/2020 zu berücksichtigen. Diesem Merkblatt ist auch die Anzahl der anzufertigenden Exemplare des Feuerwehrplanes zu entnehmen.

8. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz, wassergefährdende Stoffe

- 8.1 Die in den folgenden Brauchbarkeitsnachweisen der AwSV-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:
- a. DIBt-Zulassung Nr. Z-74.3-35 für die LKW-Tragwanne der Abfüllfläche 1 (LAU-01);
 - b. DIBt-Zulassung Nr. Z-38.5-120 für die Auffangwanne der Miet-Wärmekammer des Kaliumpermanganatlagers;
 - c. DIBt-Zulassung Nr. Z-59.16-268 (Alkadur HR) der Beschichtungen des Bodens des Flüssiglagers der Abwasserbehandlung (LAU-04), der Auffangtasse des Tanklagers (LAU-05), der Oberfläche der Auffangtasse der Ringbahnbeize (HBV-01) und der Aufstellfläche des Abluftwäschers (HBV-02);
 - d. DIBt-Zulassung Nr. Z-59.21-435 (Bekaplast PE-100) für die Beschichtung des ausgekleideten Pumpensumpfs des Tanklagers (LAU-05) und für die Kunststoffauskleidung der Gruben und Rinnen der Ringbahnbeize (HBV-01)
 - e. DIBt-Zulassung Nr. Z-40.21-168 für die zylindrischen Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermantel aus verschweißten Tafeln der AwSV-Anlage Tanklager (LAU-05);

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

Eine Auflistung der AwSV-Anlagen ist im Anhang 2 zu diesem Bescheid aufgeführt.

- 8.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Die Auffangräume als sekundäre Barrieren der AwSV-Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen. Doppelwandige nicht einsehbare Systeme mit automatischer Leckerkennung sind hiervon nicht betroffen.

- 8.4 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.5 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und ihrer Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit ihrer Sicherheitseinrichtungen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, jedoch mindestens monatlich durch sachkundiges Personal zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 8.6 Die Abfüllvorgänge auf allen Abfüllflächen (TKW-Station Nr. 1, 2 und 3) sind permanent durch eingewiesenes Personal zu überwachen um Undichtigkeiten erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
- 8.7 Die Abfüllanlagen aller Abfüllflächen (TKW-Station Nr. 1, 2 und 3) sind mit einer Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA-Schaltung) auszustatten.
- 8.8 Bei gleichzeitigem Auftreten von Leckagen bei der Kalkabfüllung (LAU-06 und LAU-08, TKW-Station Nr. 3 und Nr. 2) und dem Anfall von Niederschlagswasser ist durch eine in einer Betriebsanweisung zu dokumentierende Meldekette sicherzustellen, dass durch Absperrung eines Schiebers in der Mischwasserkanalisation verhindert wird, dass wassergefährdende Stoffe in den Stadtwasserkanal gelangen. Die Funktion der Mischwasserkanalisation als Rückhalteeinrichtung für die Kalkabfüllung (LAU-06 und LAU-08) ist zusätzlich durch ein geeignetes System, z.B. bestehend aus einem pH-Detektor und einem damit verbundenen automatisch auslösenden Schieber, sicherzustellen. Die auf diese Weise zurückgehaltenen wassergefährdenden Stoffe müssen anschließend fachgerecht entsorgt werden.
- 8.9 Das erforderliche Rückhaltevolumen (für Medium, Löschwasser und eingetragenes Niederschlagswasser) der Abfüllfläche 1 (LAU-01) in Höhe von 7,875 m³ ist jederzeit sicherzustellen. Bei der Nutzung zusätzlicher Rückhalteräume (z.B. Havariebehälter oder andere Auffangräume) zur Gewährleistung des Rückhaltevolumens ist die entsprechende Zuleitung redundant auszuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei Blockade einer der beiden Zuleitungen (z.B. durch herabfallende Trümmerteile im Brandfall) wassergefährdende Stoffe weiterhin zurückgehalten werden können.
- 8.10 Die Bodenfläche der AwSV-Anlage „Lager Abfall“ (LAU-02) ist in einer Bauweise mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ Ausgabe 2012 (RStO 12) auszuführen. Unterlagen über die Ausführung sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen. Der Zustand der befestigten Flächen ist halbjährlich durch sachkundiges Personal per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist zu dokumentieren.

- 8.11 Die wassergefährdenden Stoffe der AwSV-Anlage „Lager Abfall“ (LAU-02) sind in medienbeständigen Behältern und unter Schutz vor Witterungseinflüssen zu lagern. Dies kann z.B. durch Lagerung in fest verschließbaren medienbeständigen IBCs oder mit Kunststoffplanen abgedeckten medienbeständigen Absetzcontainern realisiert werden.
- 8.12 Die beiden Altsäurebehälter TF01 und TF02 in der AwSV-Anlage „Tanklager“ (LAU-05) sind in der Ausführung mit Schrägboden keine seriengefertigten Behälter und benötigen eine Einzelabnahme mit einer Prüfbescheinigung, die durch den Hersteller und einen unabhängigen Abnahmebeauftragten bestätigt wird. Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.13 Die Rohrleitungen und Verbindungen der AwSV-Anlagen „Abfüllfläche 1“ (LAU-01), „Tanklager“ (LAU-05) und „Ringbahnbeisanlage“ (HBV-01) sind gemäß den Anforderungen der TRwS 780-1 und der TRwS 780-2 technisch dauerhaft dicht auszuführen.

Hinweise zum Gewässerschutz:

- I. Die AwSV-Anlagen LAU-01, LAU-02, LAU-05, LAU-07 und HBV-01 sind nur durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV zu errichten, von innen zu reinigen, instand zu setzen und stillzulegen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- II. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
- Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- III. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG oder einer Anzeige gemäß § 40 AwSV.
- IV. Die AwSV-Anlagen
- „Abfüllfläche 1“ (LAU-01),
 - „Tanklager“ (LAU-05),
 - „Fass- und Gebindelager“ (LAU-07) und
 - „Ringbahnbeisanlage“ (HBV-01)

sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV **vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre** und bei Stilllegung **prüfungspflichtig**.

Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

V. Für die AwSV-Anlagen

- „Abfüllfläche 1“ (LAU-01),
- „Tanklager“ (LAU-05),
- „Fass- und Gebindelager“ (LAU-07) und
- „Ringbahnbeizanlage“ (HBV-01)

ist jeweils eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen zu erstellen und dem Betriebspersonal der Anlagen jederzeit zugänglich zu machen. Das Betriebspersonal ist zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisungen zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisungen ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Für alle anderen AwSV-Anlagen ist jeweils ein Merkblatt gemäß § 44 Abs. 4 AwSV i.V.m. Anlage 4 AwSV zu erstellen und gut sichtbar in der Nähe der jeweiligen Anlage anzubringen.

Eine Auflistung der AwSV-Anlagen ist im Anhang 2 zu diesem Bescheid aufgeführt.

9. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

9.1 Errichtung der ABA

9.1.1 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu beantragen.

9.1.2 Wird die Abwasserbehandlungsanlage geändert oder ein Teil dieser Anlage aufgegeben, so ist hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu stellen.

Eine vollständige Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

9.2 Betrieb und Überwachung der ABA

9.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten.

Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.

9.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

9.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

9.2.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

9.2.5 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrücke anzufertigen. Die Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

9.2.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.2.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In der pH-Endkontrolle:

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend
- im Ablauf: Abwassermenge, kontinuierlich selbstschreibend

Sollte der pH-Wert nicht eingehalten werden, ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass das unzureichend behandelte Abwasser der erneuten Behandlung zugeführt wird.

9.2.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit;
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale;
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen;
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Abwasservolumenstrom;
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen (siehe Nebenbestimmung Nr. 9.2.5).

9.2.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

9.2.10 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

9.2.11 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Hamm abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

9.2.12 Für das Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage (Ringbahnbeizanlage) hat der Betreiber gemäß § 7 Abs. 3 Industrie-Kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 31 BImSchG eine jährliche Zusammenfassung der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten vorzulegen, die der Überwachungsbehörde eine Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ermöglicht.

Dazu hat der Betreiber das entsprechende Formular auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/3038097; www.bra.nrw.de/3038113) bis spätestens zum 31. März des Folgejahres ausgefüllt der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu übersenden.

9.3 Probennahmestelle (Messstellenummer: 2225097)

9.3.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probennahmestelle einzurichten und zu betreiben. Die Probennahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, welches der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) durch das LANUV zur Verfügung gestellt wird.

9.3.2 Die Probennahmestelle ist von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) zu beschreiben. Hierfür ist das separat zugehende Formular „Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen“ zu verwenden und an die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu übersenden.

9.3.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

9.4 Mengenmesseinrichtung

9.4.1 Vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen ist eine kontinuierliche Abwassermengenmesseinrichtung einzurichten.

9.4.2 An den Durchflussmessstellen muss der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/d) abgelesen werden können. Sie müssen einen Momentanmesswert anzeigen sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführen, auch nach zeitlicher Einstellung (1 sec. bis 3600 sec.). Zur Ablesung muss eine Rückstellung durch den Probenehmer möglich sein. Die Messungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen.

9.4.3 Die Messergebnisse der Durchflussmessungen sind kontinuierlich zu registrieren und im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die täglich eingeleiteten Abwassermengen sind gesondert im Betriebstagebuch einzutragen.

9.4.4 Bei Einbau und/oder Betrieb des Durchflussmesssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abständen - spätestens - zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Bei neuen Durchflussmesseinrichtungen ist eine Erstkalibrierung durchzuführen. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.4.5 An der Übergabestelle an das städtische Kanalnetz ist die Abwassermenge aufzuzeichnen. Die Jahresabwassermengen sowie die Ergebnisse der pH-Wert-Messun-

gen sind jedes Jahr unaufgefordert bis zum **31.01.** des Folgejahres bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - sowie der Stadt Hamm und dem Lippeverband - Stadtentwässerung Hamm - vorzulegen.

9.5 Vorbehalt

Die Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde) behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

Hinweise zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

- I. Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellte Abwasseranlage wurde nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- II. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 -, nicht geprüften baulichen Anlagen gemäß Hinweis I. eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin:
„Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
- III. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG (Nebenbestimmung 9.1.1) beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gemäß Hinweis I. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.
- IV. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- V. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

10. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Abwassers

10.1 Überwachungswerte

10.1.1 Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die im Anhang 3 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Hamm und sind an der Probennahmestelle einzuhalten.

10.1.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus dem Anhang 3 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

10.2 Selbstüberwachung

10.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage (Westfälische Drahtindustrie GmbH) an der Probennahmestelle auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die im Anhang 3 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen.

10.2.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - vor, die Zahl der von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

10.2.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen, über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

10.2.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

10.2.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

Das Betriebstagebuch kann auch zusammen mit dem Betriebstagebuch der ABA geführt werden (siehe Nebenbestimmung 9.2.5).

10.3 Betrieb und Wartung

10.3.1 Bei Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Entwässerungssatzung der Stadt Hamm) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.

10.3.2 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

10.3.3 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

10.3.4 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

10.3.5 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

10.3.6 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dieses der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Sonstige wasserwirtschaftliche Nebenbestimmung

Bis zum **30.06.2021** ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - eine **aktuelle Kanalnetzanzeige vorzulegen**. Darin ist u.a. das Sanierungskonzept (inkl. Fristenplan und Kostenaufstellung) detailliert zu beschreiben.

10.5 Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

10.6 Vorbehalt

Diese Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

Hinweise zur Indirekteinleitung des Abwassers der ABA

- I. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- III. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- IV. Gemäß der SÜwVO Abw Anlage 1 ist die Selbstüberwachung des Kanalnetzes zu vollziehen. Die Ergebnisse aus der Selbstüberwachung sind in die Kanalnetzanzeige mit einzuarbeiten und darzustellen.

11. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

- 11.1 Es muss sichergestellt werden, dass die maximal vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen die in den Unterlagen angezeigten Mengen nicht überschreiten.
- 11.2 Das Konzept zur zeitnahen Abfallentsorgung (Kap. 5.1 unter Punkt 9 Seite 44) ist umzusetzen, damit die maximal vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen die in den Unterlagen angezeigten Mengen nicht überschreiten.
- 11.3 Änderungen bzgl. des Einsatzes von Gefahrstoffen und Änderungen der Abfallzusammensetzung sind im Rahmen des Änderungsmanagements störfallrechtlich zu bewerten und ggfls. nach § 7 der StörfallV anzuzeigen, auch wenn die vorgenommenen Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BImSchG haben können.
- 11.4 Es sind an der Verladestelle technische und organisatorische Maßnahmen einzurichten, die eine Stoffverwechslung/Fehlbetankung verhindern sollen, z.B.:
- Eindeutige Kennzeichnung der Anschlussstutzen in den TKW-Stationen;
 - Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips (z.B. inkl. „Schlüsselsystem“) beim Anschließen der Schläuche in der TKW-Station 1.

12. Nebenbestimmungen zu Bauarbeiten im Bereich von bzw. an Gleisanlagen

- 12.1 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, sind die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung durch den Eisenbahnbetriebsleiter zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 12.2 Die Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst sind den veränderten Betriebsverhältnissen anzupassen. Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetriebsdienst sind hierüber nachweislich zu unterrichten.
- 12.3 Die Baumaßnahme (Rückbau des Gleisabschnitts) ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwaige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten.

13. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

- 13.1 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts hat gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

13.2 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, insbesondere wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV:

14.1 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

14.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen;
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe;
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen;
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

14.1.2 Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseenergebnissen des Grundwassermonitorings nachträglich ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV zu fordern.

Sollten sich Auffälligkeiten beim Grundwassermonitoring oder beim Sachstandsbericht für den Boden ergeben, so ist nach Aufforderung durch die BR Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz -, ein Untersuchungskonzept für die Durchführung des Bodenmonitorings zur Prüfung vorzulegen.

14.1.3 Mit den Untersuchungen für das Bodenmonitoring darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Untersuchungskonzept durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz -, erteilt wurde.

14.1.4 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - und der unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Hamm unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

14.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

14.2.1 Zur Überwachung des Grundwassers sind 6 Grundwassermessstellen, jeweils 3 im An- bzw. Abstrom, auf dem Betriebsgelände zu errichten. Der Standort der einzelnen Grundwassermessstellen ist mit der BR Arnsberg - Dez 52, Bodenschutz - vor Einrichtung abzustimmen.

14.2.2 Die Grundwassermessstellen müssen mindestens einen Ausbaudurchmesser von 100 mm (DN 100) betragen, um eine repräsentative Probenahme gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu gewährleisten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen auf den genannten Durchmesser ist vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

14.2.3 Das Untersuchungskonzept für das Grundwassermonitoring ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz - unaufgefordert vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.

14.2.4 Mit den Untersuchungen für das Grundwassermonitoring darf erst nach Zustimmung zum Untersuchungskonzept durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - begonnen werden.

14.2.5 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen vor Inbetriebnahme sowie anschließend alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf Grundlage des Untersuchungskonzeptes auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.

14.2.6 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

14.2.7 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen und die An- und Abstrombrunnen sind entsprechend zu kennzeichnen.

14.2.8 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde

spätestens nach 8 Wochen schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Hamm schriftlich und in digitaler Form zu übersenden.

14.2.9 Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus oder einen größeren Untersuchungsumfang festzusetzen.

15. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz / Altlasten

15.1 Im Rahmen der geplanten Bauvorhaben sind sämtliche Eingriffe in den Untergrund unter fachgutachterlicher Aufsicht durchzuführen. Dies beinhaltet auch die Arbeiten im Rahmen des geplanten Rückbaus des Gleisabschnittes. Das Aushubmaterial ist zu beproben und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.2 Die abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch einen Abschlussbericht des aufsichtführenden Fachgutachters zu bescheinigen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Tiefbauarbeiten vorzulegen. Der Abschlussbericht hat auch die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung des Aushubmaterials incl. der durchgeführten chemischen Analytik zu enthalten.

15.3 Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Bauherrinnen und Bauherren verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt der Stadt Hamm, Untere Bodenschutzbehörde (Tel. 02381/ 17-7101, 17-7148, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Hinweis zu Altlasten:

Unabhängig von diesem Bescheid behält sich die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm vor, weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Grundwassergefährdung und Eingrenzung des Schadens gegenüber dem Betriebsinhaber entsprechend der Empfehlung des Sachverständigenbüros durchführen zu lassen (siehe hierzu die Begründung zum Bodenschutz/Altlasten auf Seite 50 - 51).

IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung / Umsetzung der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

III. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

Ordner 1:

	Register-Nr.		
1.	0.1	Anschreiben vom 27.04.2020 – Antrag nach § 16 BImSchG	4 Blatt
2.	0.2	Anschreiben – Antrag nach § 8a BImSchG	4 Blatt
3.	1	Gesamtinhaltsverzeichnis	8 Blatt
	2.	Antrag	
4.	2.1	Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Formular 1)	6 Blatt
5.	2.2	Erläuterungen zum Antrag	16 Blatt
6.	2.3	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
7.	2.4	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
8.	2.5	Einverständniserklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
9.	2.6	Einverständniserklärung des Abfallbeauftragten	1 Blatt
10.	2.7	Einverständniserklärung des Brandschutzbeauftragten	1 Blatt
11.	2.8	Nachweise der Zertifizierung nach ISO 50001	3 Blatt
12.	2.9	Nachweise der Zertifizierung nach ISO 9001:2015 3 Seiten	3 Blatt
13.	2.10	Urkunde des / der öffentlich bestellten Sachverständigen	4 Blatt
14.	3.1	Übersichtskarte DTK 25, Zeichnung Nr.4353-150, Stand: 03.07.2019	1 Blatt
15.	3.2	Übersichtskarte ABK, Zeichnung Nr.: 4353-151, Stand: 03.07.2019	1 Blatt
	4	Bauantrag	
16.	4.1	Bauantragsformulare	8 Blatt
17.	4.2.1	Bauvorlagen	6 Blatt
18.	4.2.2	Lageplan Stellplatznachweis	1 Blatt
19.	4.3	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Stand: 06.04.2020	1 Blatt
	4.4	Bauantragsplanung	
20.	4.4.1	Genehmigungsplanung, Übersichtsplan Zeichnung Nr. 4355-301B, Stand: 22.11.2019	
21.	4.4.2	Beizhalle, Genehmigungsplanung, Grundriss, Schnitt, Ansicht Zeichnung Nr. 4355-310C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
22.	4.4.3	Beizhalle, Genehmigungsplanung, Ansichten Zeichnung Nr. 4355-310C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
23.	4.4.4	Neutrahalle, Genehmigungsplanung, Grundriss Erdgeschoss Zeichnung Nr. 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
24.	4.4.5	Neutrahalle, Genehmigungsplanung, Grundriss Bühne +6,28m Zeichnung Nr. 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt

25.	4.4.6 Neurahalle, Genehmigungsplanung, Schnitt, Ansicht Zeichnung Nr. 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
26.	4.4.7 Lagerhalle, Genehmigungsplanung, Grundriss, Schnitt, Ansicht Zeichnung Nr. 4355-320B, Stand: 18.11.2019	1 Blatt
27.	4.4.8 Lagerhalle, Genehmigungsplanung, Ansichten Zeichnung Nr. 4355-320B, Stand: 18.11.2019	1 Blatt
28.	4.5 Brandschutzkonzept Beizhalle + Anlagen	46 Blatt
29.	4.6 Brandschutzkonzept Neurahalle + Anlagen	44 Blatt
30.	4.7 Brandschutzkonzept Lagerhalle + Anlagen	39 Blatt
31.	4.8 Artenschutzprüfung	19 Blatt

Ordner 2:

	Register-Nr.	
	5 Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
32.	5.1 Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	45 Blatt
33.	5.2 Versuchsanlage gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV	22 Blatt
	6. Fließbilder / Blockfließbilder	
34.	6.1 Aufstellungsplan Ringbahn-Beisanlage, Zeichnungs-Nr. CAD 83513-16, Stand: 25.11.2019	1 Blatt
35.	6.2 Aufstellfläche für Säurelager und Abwasserbehandlungsanlage, Zeichnungs-Nr. CAD 83541-4, Stand: 25.11.2019	1 Blatt
36.	6.3 Ringbahnbeisanlage, Verfahrensflißbild Ringbahn-Beisanlage, Zeichnungs-Nr. 4070-003548-PD-7000-000-01-04, Stand: 9.11.2019	1 Blatt
37.	6.4 Ringbahnbeisanlage, Verfahrensflißbild Abwasserbehandlung, Zeichnungs-Nr. 4070-003548-PD-7002-000-01-05, Stand: 9.11.2019	1 Blatt
38.	6.5 Blockdiagramm Ringbahnbeisanlage, Zeichnung Nr.: 4353-001C, Stand: 17.04.2020	1 Blatt
39.	6.6 Ringbahn-Beisanlage, R+I-Schema Heißwasserverteilung I / II, Fernwärmeverteilung, Zeichnungs-Nr. 4070-003548-PD-0160-000-01-00, Stand: 6.03.2020	2 Blatt
	7 Formulare 2-8	
40.	7.1 Formular 2 (Betriebseinheiten)	2 Blatt
41.	7.2 Formular 3 (Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite)	14 Blatt
42.	7.3 Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Verwertung und Beseitigung von Abfällen)	31 Blatt
43.	7.4 Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft)	1 Blatt
44.	7.5 Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung/ -behandlung)	2 Blatt

45.	7.6	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)	3 Blatt
46.	7.7	Formular 8 (Angaben zu wassergefährdenden Stoffen)	40 Blatt
	8	Arbeitsschutz	
47.	8.1	Arbeitsschutz	24 Blatt
48.	8.2	Gefährdungsbeurteilung, Stand: 29. November 2019	44 Blatt
49.	8.3	Ablauf Havarie, Datum: 27.08.2019	1 Blatt
50.	8.4	Ablaufplan Brand, Datum: 27.08.2019	1 Blatt
51.	8.5	Ablaufplan-Personen-Schaden, Datum: 27.08.2019	1 Blatt
52.	9	Stellungnahme zur TA Luft	42 Blatt
53.	10	Schallgutachten	42 Blatt

Ordner 3:

Register-Nr.

54.	11	Konzept zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	37 Blatt
55.	11.1	Anlagenübersicht AwSV	1 Blatt
56.	11.2	HBV-Anlagen	1 Blatt
57.	11.3	Lageranlagen	2 Blatt
58.	11.4	Abfüllanlagen	1 Blatt
59.	11.5	Ringbahnbeisanlage, Säureschutzplan der Beisanlage, Zeichnungs-Nr. 4070-003548-FD-0100-001-03-01, Stand: 9.11.2019	1 Blatt
60.	11.6	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs-Nr.: Z-59.21-435, Zulassungsgegenstand: Abdichtungssystem "Bekaplast PE100" aus Betonschutzplatten zur Verwendung in Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wasser gefährdender Stoffe	33 Blatt
61.	11.7	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs-Nr.: Z-59.16-268, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem (nicht ableitfähig) "Alkadur HR" für Auffangwannen, Auffang- räume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	18 Blatt
62.	11.8	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs-Nr.: Z-59.21-219, Zulassungsgegenstand: Abdichtungssystem "Bekaplast PE-HD" aus Betonschutzplatten zur Verwendung in Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	36 Blatt
63.	11.9	DENIOS Miet-Wärmekammer	6 Blatt

64.	11.10	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs-Nr.: Z-38.5-120, Zulassungsgegenstand: Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container	27 Blatt
65.	11.11	Bekaplast DWS 5mm, Spülwasser-Grube, 30000 x 2800 x 1850/2000 mm, Zeichnungs-Nr.: 1120-K01339-82-0000-001-01-01, Stand: 10.10.2019	1 Blatt
66.	11.12	Bescheinigung über die Bau- und Dichtheitsprüfung für Behälter SAP 800	6 Blatt
67.	11.13	Zertifizierungsvertrag, TÜV, Gegenstand der Zertifizierung: Flachbodenbehälter mit Auffangvorrichtung aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln	8 Blatt
68.	11.14	Überwachungsvertrag, TÜV, Gegenstand der Zertifizierung: Flachbodenbehälter mit Auffangvorrichtung aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln	10 Blatt
69.	11.15	Bescheinigung über Kunststoffschweißerprüfungen	4 Blatt
70.	11.16	Fachbetriebsbescheinigung nach WHG, Reinhard Krüger Kunststoffbau GmbH	1 Blatt
71.	11.17	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs-Nr.: Z-40.21-168, Zulassungsgegenstand: Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Zylindermantel aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)	48 Blatt
72.	11.18	Abnahmeprüfzeugnis (DIN EN 10204-3.1), Gegenstand: Vorratsbehälter TF01B01 (Muster)	1 Blatt
73.	12	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V. mit Anlage 3 UVPG	18 Blatt
74.	13	Stellungnahme zu den Best Verfügbaren Techniken	79 Blatt

Ordner 4:

	Register-Nr.		
	14	Weitere Anträge	
75.	14.1.1	Antrag auf Änderung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i. V. mit § 58 LWG	2 Blatt
76.	14.1.2	Erläuterungsbericht	12 Blatt
77.	14.1.3	Liste der Roh- und Hilfsstoffe	1 Blatt
78.	14.1.4	Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal in Hamm vom Mai 2010	7 Blatt
79.	14.1.6	Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 59 LWG und der Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 58 LWG vom 04.04.2000	12 Blatt

80.	14.1.7 Verlängerung der Genehmigung gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG vom 20.03.2012	17 Blatt
81.	14.1.8 Änderung einer Genehmigung gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG vom 30.04.2015	5 Blatt
82.	14.1.9 Kanalbestandsplan Otto-Brenner-Straße, Stand: 12.09.2019	1 Blatt
83.	14.1.10 Kanalbestandplan WDI, Plan ID Nr: 01, Stand 02.06.2020	1 Blatt
84.	14.1.11 Abwassermengen 2017 bis 2019	20 Blatt
85.	14.1.12 Analyseprotokoll, Prüfbericht 4270640	2 Blatt
86.	14.2 Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 60 WHG	19 Blatt
87.	14.2.1 Abwasserleitung Übersichtsplan, Zeichnung Nr.: 4353-300A, Stand: 03.12.2019	1 Blatt
88.	14.3.1 Anschreiben - Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage	2 Blatt
89.	14.3.2 Antrag gem. § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	17 Blatt
90.	14.3.3 Datenblatt UNIMAT Heißwasserkessel UT-M DA164	3 Blatt
91.	14.3.4 Datenblätter UNIMAT Heißwasserkessel UT-M DA123	14 Blatt
92.	14.3.5 Genehmigungsplanung, Übersichtsplan, Zeichnung 4355-301B, Stand: 22.11.2019	1 Blatt
93.	14.3.6 Neutrahalle, Genehmigungsplanung, Grundriss Erdgeschoss, Zeichnung 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
94.	14.3.7 Neutrahalle, Genehmigungsplanung, Grundriss Bühne +6,28 m Zeichnung 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
95.	14.3.8 Neutrahalle, Genehmigungsplanung, Schnitt, Ansicht Zeichnung 4355-330C, Stand: 03.04.2020	1 Blatt
96.	14.3.9 Ringbahn-Beisanlage R+I-Schema, Heißwasserverteilung I / II, Fernwärmeverteilung, Zeichnungs-Nr.: 4070-003548-PD-0160-000-01-00, Stand: 06.03.2020	1 Blatt
97.	14.3.10 Katalog Druckhaltestationen; Reflexomat, Variomat	52 Blatt
98.	14.3.11 Spezifikationen Biral VariA (-E)	1 Blatt
99.	14.3.12 Anforderungen an den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung an Hochdruck-Kesselanlagen	3 Blatt
100.	14.3.13 Anforderungen an den Kesselaufstellraum – Hinweise für das Aufstellen von Kesseln und Kesselhauskomponenten	14 Blatt
101.	14.3.14 Kesselschäden – Schadensanalyse und Ursachensuche	3 Blatt
102.	14.3.15 Ringbahnbeisanlage, Wärmetauscher, 14,5 m ² , Zeichnungs-Nr.: 4070-003548-HT-6010-000-01, Stand: 07.11.2019	1 Blatt

103.	14.3.16 Ringbahnbeisanlage, Wärmetauscher, 4,5 m ² , Zeichnungs-Nr.: 4070-003548-HT-6011-000-01, Stand: 07.11.2019	1 Blatt
104.	14.3.17 Ringbahnbeisanlage, Wärmetauscher, 2 x 4,5 m ² , Zeichnungs-Nr.: 4070-003548-HT-6014-000-01, Stand: 07.11.2019	1 Blatt
105.	14.3.18 Ringbahnbeisanlage, Wärmetauscher, 9,6 m ² , Zeichnungs-Nr.: 4070-003548-HT-6015-000-01, Stand: 07.11.2019	1 Blatt
106.	14.3.19 Beiblatt HWE, Stand 2018-03	8 Blatt
107.	14.3.20 Anlage – Behälterliste für Vd TÜV – Beiblatt HWE_ID0004	3 Blatt
108.	14.3.21 Beiblatt AOL, Stand 2018-03	4 Blatt
109.	14.3.22 Anlage – Berechnung Zuluftöffnung für Vd TÜV – Beiblatt AOL_ID0003	1 Blatt
110.	14.3.23 PRESSURE BODY; DRUCKKOERPER UT-M 24 X 10 BAR Zeichnungs-Nr.: 112412	1 Blatt
111.	14.3.24 Beschreibung BHE, Stand 2018-03	2 Blatt
112.	14.3.25 Beiblatt FGA, Stand 2018-03	6 Blatt
113.	14.3.26 Brenneranbau – Ausmauerung, Zeichnungs-Nr.: 062345.2, Datum: 11.08.2008	1 Blatt
114.	14.3.27 Beiblatt LGA, Stand 2016-10	2 Blatt
115.	14.3.28 VDE-Bestätigung, Type UT-M 24 x 10, Herstell-Nr.: 135535, Baujahr: 2020	3 Blatt
116.	14.3.29 Beiblatt AWV, Stand 2018-03	3 Blatt
117.	14.4.1 Anschreiben gem. § 18 AEG	2 Blatt
118.	14.4.2 Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungs- entscheidung gemäß § 18 AEG	5 Blatt
119.	14.4.3 Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters	1 Blatt
120.	14.4.4 Übersichtskarte DTK 25, Zeichnung Nr.: 4353-150, Stand: 03.07.2019	1 Blatt
121.	14.4.5 Übersichtsplan, Gleisplanung; Zeichnung Nr.: 4353-304B, Stand 14.07.2020	1 Blatt

Ordner 5:

	Register-Nr.		
	15	Sonstige Unterlagen	
122.	15.1	Behälterliste, Stand: 12.11.2019	2 Blatt
123.	15.2	Rohrleitungen, Stand: 30.08.2019	1 Blatt
124.	15.3	Muster-Stoffverzeichnis für Antragsunterlagen	2 Blatt
125.	15.4	Musterzeichnungen Lagerbehälter - HCL und Regenerat	1 Blatt

126.	15.5	Musterzeichnungen Lagerbehälter – Phosphatierergänzungs- lösung	1 Blatt
127.	15.6	Musterzeichnungen Lagerbehälter mit Schrägboden - Altsäure	1 Blatt
128.	15.7	Bestellübersicht Altsäure, Datum: 06.12.2018	4 Blatt
129.	15.8	Sicherheitsdatenblatt Eisen(II)-Chlorid	18 Blatt
130.	15.9	Quotientenberechnung gem. Anhang I der StörfallV	13 Blatt
131.	15.10	Sicherheitsdatenblatt Maruclean T 234/5 flüssig	15 Blatt
132.	15.11	Sicherheitsdatenblatt Maruclean T 234/100	9 Blatt
133.	15.12	Sicherheitsdatenblatt Furochem K 9999	10 Blatt
134.	15.13	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 31 % techn. EN 939	34 Blatt
135.	15.14	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 8641	23 Blatt
136.	15.15	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70 % techn. rein	38 Blatt
137.	15.16	Sicherheitsdatenblatt Kupfersulfat fein krist. Import	9 Blatt
138.	15.17	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE L-AD	8 Blatt
139.	15.18	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE S-FN T320 CORROSION PROTECTIVE COATING	9 Blatt
140.	15.19	Sicherheitsdatenblatt Gardolene V 6526	14 Blatt
141.	15.20	Sicherheitsdatenblatt Gardobond Z 3100 E5	22 Blatt
142.	15.21	Sicherheitsdatenblatt Gardobond Additive H 7107	17 Blatt
143.	15.22	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 7136	14 Blatt
144.	15.23	Sicherheitsdatenblatt Gardomer L 6337	10 Blatt
145.	15.24	Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 25 % (Salmiakgeist)	10 Blatt
146.	15.25	Sicherheitsdatenblatt Gardolube L 6176	9 Blatt
147.	15.26	Sicherheitsdatenblatt Z	7 Blatt
148.	15.27	Sicherheitsdatenblatt Calciumhydroxid	9 Blatt
149.	15.28	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 7155	14 Blatt
150.	15.29	Sicherheitsdatenblatt Kuriflock 8740	11 Blatt
151.	15.30	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 % techn. EN 896	16 Blatt
152.	15.31	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 15 %	16 Blatt
153.	15.32	Sicherheitsdatenblatt Kaliumpermanganat	10 Blatt
154.	15.33	Feuerwehrplan, Stand: 21.10.19	3 Blatt
155.	15.34	Alarmplan, Stand: 21.10.19	1 Blatt
156.	15.35	Gutachten gemäß § 41 Abs. 2, Satz 2 AwSV	15 Blatt

Ordner 6:

Register-Nr.		
	16	Ausgangszustandsbericht
157.	16.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung 2 Blatt
158.	16.2	Ausgangszustandsbericht Teil 1 24 Blatt
		Relevanzprüfung und Untersuchungsstrategie
159.	16.2.1	Übersichtsplan (Zeichnung Nr.: 4355-330A, 4355-310A, 4355-330A) 3 Blatt
160.	16.2.2	Relevanzprüfung Formular Eingesetzte Stoffe 1 1 Blatt
161.	16.2.3	AwSV-Konzept 39 Blatt
162.	16.2.4	Chemisches Untersuchungskonzept 3 Blatt
163.	16.2.5	Sicherheitsdatenblätter der bei der Firma WDI GmbH eingesetzten oder anfallenden Stoffe und Gemische 1 Blatt
164.	16.2.6	Altlastgutachten mit Bericht zur historischen Recherche; HYDR.O. Geologen und Ingenieure 85 Blatt
165.	16.2.7	Ao-Pläne, die im Text verkleinert dargestellt sind 5 Blatt
166.	16.2.8	Protokolle der relevanten Rammkernbohrungen 10 Blatt
167.	16.2.9	Neutra- und Beizhalle Anlagenplan IBC-Aufstellung 3 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7 eine Ringbahnbeizanlage zur Oberflächenbehandlung von Drahtbunden mit einem Wirkbadvolumen von 53 m³ im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Lippstadt mit Schreiben vom 11.02.2002 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2002.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 27.04.2020 wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur Wiedererrichtung der Ringbahnbeizanlage nach einem Brandschaden beantragt. Im Wesentlichen wurde mit der Wiedererrichtung eine Änderung des Standortes der Ringbahnbeizanlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen, die Erhöhung des Wirkbadvolumens der Beize von 53 m³ auf 82 m³ sowie der Betrieb der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Versuchsanlage beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Ringbahnbeisanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Die Vor- und Nachbehandlungsbäder der Ringbahnbeisanlage mit einem Gesamtvolumen von max. 390 m³ (Behandlungsbäder ohne Spülen) sollen vorerst als Versuchsanlage mit einem max. Versuchsvolumen von 104 m³ betrieben werden. Der Versuchsbetrieb wird für einen Zeitraum von max. 3 Jahre beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchV, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des G.-Verfahrens abgesehen werden soll, wurde zugestimmt, da u. a. die Vor- und Nachbehandlung der Drahtbunde als Versuchsanlage betrieben werden soll.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Ringbahnbeisanlage fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Zudem ist die Abwasserbehandlungsanlage der Nr. 13.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen [Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)].

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine sowie eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Bei dieser allgemeinen Vorprüfung der Ringbahnbeisanlage werden auch die Auswirkungen der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage mit beurteilt, so dass die standortbezogene Vorprüfung, bei der sich die Untersuchungskriterien auf den Standort beschränken, bereits durch die allgemeine Vorprüfung miterfasst wird.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- das Änderungsvorhaben wird zum Teil im vorhandenen Gebäude bzw. auf bereits industriell genutzten und befestigten Flächen ausgeführt und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- entstehende Abgase werden einem Abluftwäscher zugeführt und ausreichend gereinigt,
- Gerüche sind nicht zu erwarten,
- durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten,
- durch ausreichende Auffangwannen und Rückhalteräume wird vor Gewässer- und Bodenverunreinigungen im Leckage- und Brandfall vorgebeugt,
- produktionsspezifisches Abwasser wird erst nach ausreichender Vorbehandlung in den städt. Abwasserkanal eingeleitet;
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 22.08.2020 im Amtsblatt Nr. 34/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hamm als
 - Planungsbehörde, vom 15.07.2020
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 15.07.2020
 - Brandschutzdienststelle vom 15.07.2020
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 15.07.2020 und vom 08.10.2020
 - Untere Wasserbehörde vom 15.07.2020 und vom 26.10.2020
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52, - AwSV - vom 05.06.2020
 - Dezernat 52, - Bodenschutz/AZB - vom 06.07.2020 und vom 09.10.2020
 - Dezernat 53, - Störfallrecht - vom 20.07.2020
 - Dezernat 54, - Abwasser - vom 04.09.2020
 - Dezernat 55, - Arbeitsschutz - vom 24.07.2020
 - Dezernat 25, - Verkehr - vom 01.10.2020
- Landeseisenbahnverwaltung Essen vom 02.06.2020 und vom 01.10.2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan vom 13.12.2008 vorliegt. Der Bereich ist darin als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ebenfalls besteht für den Bereich ein Baugebietsplan nach § 30 Abs. 3 i.V. mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.03.1970. Der Bereich des beantragten Vorhabens ist hierin als GI-Gebiet festgesetzt. Das Vorhaben ist dort zulässig.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Ebenfalls hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt den Antrag zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511) und

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt zu den **besten verfügbaren Techniken** für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen von September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräusch-Immissionsprognose erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der durch das beantragte Vorhaben verursachte Beurteilungspegel an allen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und das Vorhaben somit keinen relevanten Beitrag an der Gesamtbelastung verursacht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Stadt Hamm auf 20 Jahre befristet.

Bodenschutz/Altlasten

Nach den Angaben des aktuellen Altlastenkatasters der Stadt Hamm handelt es sich bei dem Grundstück um einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Untergrundbelastungen sind aufgrund der langen und intensiven gewerblich-industriellen Nutzung des Betriebsgeländes somit nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurden z.T. deutlich erhöhte Gehalte an Zink und Blei im Feststoff festgestellt, z.T. auch oberhalb des Blei-Prüfwertes für eine gewerbliche Nutzung. Da die Flächen im Zuge der Bauvorhaben vollständig versiegelt werden und somit der Gefährdungspfad „Direktkontakt“ wirksam unterbunden wird, ergibt sich für die zukünftige gewerbliche Nutzung kein Gefährdungspotential über einen Direktkontakt.

Die v.g. Zinkgehalte haben sich ebenfalls bereits dem Grundwasser mitgeteilt. Insofern liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Veränderung des Schutzgutes „Grundwasser“ belegen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm behält sich vor, weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Grundwassergefährdung und Eingrenzung des Schadens gegenüber dem Betriebsinhaber entsprechend der Empfehlung des Sachverständigenbüros durchführen zu lassen.

Bauarbeiten mit Eingriffe in den Untergrund sind zudem unter fachkundlicher Aufsicht durchzuführen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid aufgenommen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Für die Ringbahnbeisanlage wird der vollständige AZB noch nachgereicht und muss spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden. Das bislang vorgelegte Konzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB Teil 1 „Relevanzprüfung und Untersuchungsstrategie“) konnte als Grundlage für diesen Bescheid herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 37.120.000,00 € angegeben. Darin sind 1.422.495,00 € an Rohbaukosten enthalten. Hinzu kommen die Kosten für den Rückbau der Gleisanlagen von 13.920,00 €.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) wären bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,00 € Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$[2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})]$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (37.133.920,00 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = \underline{112.651,76 \text{ €}}$$

Gegenstand des Antrags ist auch Änderungen zu Regelungen des Betriebes und zwar durch den Betrieb der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Versuchsanlage sowie für die Genehmigung der Indirekteinleitung.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im obersten Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffenen Regelungen des Betriebs als Versuchsanlage sowie für die Indirekteinleitgenehmigung dürften jeweils eine große Bedeutung haben. Deshalb ist in Summe die maximale Gebühr des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Es wird daher eine Gebühr von 6.500,00 € für die Regelung des Betriebes festgelegt. Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 119.151,76 €.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung:

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Brilon nach

- Tarifstelle 2.4.1.3 für die Errichtung der neuen Lagerhalle	= 14.976,00 €
- Tarifstelle 2.4.1.3 für die Errichtung der Neutrahalle	= 3.516,50 €
- Tarifstelle 2.4.3a Nutzungsänderung der Lagerhalle in Beizhalle	= 5.000,00 €
- Tarifstelle 2.5.3.1 für die Abweichung nach § 69 BauO NRW	= <u>500,00 €</u>
Gesamtgebühr:	<u>23.992,50 €</u>

Die Gebühr für die Baugenehmigung würde somit 23.992,50 € betragen.

Gebühr für die eingeschlossene Genehmigung nach § 18 AEG, Gleisrückbau:

Die Kosten des Vorhabens werden mit 13.920,- € veranschlagt.

13.920,00 € x 0,21 v.H. = 29,2 €

Die Mindestgebühr beträgt jedoch 250,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 250,00 € festgesetzt.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1. und beträgt insgesamt 119.151,76 €

Abzug bei Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.08.2020 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung bestimmter Baumaßnahmen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 26.947,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 119.151,76 € wird deshalb um 2.694,75 € auf 116.457,01 € reduziert.

Ermäßigungen:

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v. H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 würde somit 81.519,90 € betragen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

81.519,50 €

=====

(in Worten: einundachtzigtausendfünfhundertneunzehn Euro und 50 Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

1. BImSchV:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AEG:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Industrieemissions-Richtlinie:

RICHTLINIE [2010/75/EU](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung)]

IZÜV:

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

SüwVO Abw:

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw)

StörfallV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 12. November 2020

Im Auftrag

gez. H. Borgelt

(H. Borgelt)

Abwasserbehandlungsanlage (ABA):

Die Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des Abwassers aus der Ringbahnbeisanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Spülwassergrube PS01B01 60 m³
- Alkaligrube PS02B01 60 m³
- Altsäure-Tanks TF01B01 / TF02B01 je 50 m³
- Kalkmilchansatzbehälter D001B01 2 m³
- Kalksilo 40 m³
- Chromreduktionsbehälter NE01B01 25 m³
- Durchlaufneutralisationsbehälter 1 NE62B01 25 m³
- Durchlaufneutralisationsbehälter 2 NE63B01 25 m³
- Flockungsbehälter FU01B02 10 m³
- Polyelektrolytbehälter FU01B02 2 m³
- Plattenschräglärer SE61B01)
- Schlammammelbehälter FI61B01 20 m³
- Kammerfilterpresse FI61F01
- Filtratbehälter FI02B01 15 m³
- Kiesfilter FI62F01 / FI62F02
- Selektivaustauscher FI03F01 / FI03F02
- pH-Korrekturbehälter FC01B01 15 m³
- NaOH-Dosierbehälter D002B01 1 m³
- HCl-Behälter TF03B01 30 m³
- anschließende pH-Endkontrolle,
Mengenmesseinrichtung und Probennahmestelle

AwSV-Anlagen:

Folgende **AwSV-Anlagen** sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

Nr.	Bezeichnung	Menge	WGK¹⁾	GS²⁾
-	Lager Kaliumpermanganat	3 t	3	-
LAU-01	Abfüllfläche 1	86 t	3	D
LAU-02	Lager Abfall	35 t	3	D
LAU-03	Feststofflager Abwasserbehandlung	2 t	2	B
LAU-04	Flüssiglager Abwasserbehandlung	2 m ³	1	A
LAU-05	Tanklager	260 m ³	3	D
LAU-06	Kalksilo Beize mit Abfüllfläche 3	20 t	1	A
LAU-07	Fass- und Gebindelager Beize	19 t	3	D
LAU-08	Kalksilo Abwasserbehandlungsanlage mit Abfüllfläche 2	20 t	1	A
HBV-01	Ringbahnbeisanlage	691 m ³	3	D
HBV-02	Abluftwäscher	20 m ³	1	A

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:

Bezirksregierung Arnsberg		Arnsberg den 07.08.2020			
900-0044761-0001/IBG-0001-G 20/20-Will/Bor					
Anhang 3 Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm					
pH-Endkontrolle, Ablauf Abwasserbehandlungsanlage LANUV Messstellennr.: 2225097					
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 40 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		80 l/s 30 m³/h 670 m³/d 234000 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Dauerprobe	6,5 - 9,0	kontinuierlich	Nr. 341
5	AOX	qualifizierte Stichprobe	1	4	Nr. 302
6	Chlor, freies	Stichprobe	0,5	4	Nr. 313
7	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 209
8	Chrom VI*	Stichprobe	0,1	4	Nr. 210
9	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 213
10	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 214
11	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	1	4	Nr. 111
12	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	4	Nr. 219
*1 wird bei der Analyse des Abwassers ein Chrom-Wert von < 0,1 mg/l ermittelt so kann die Analyse des Chrom VI Wertes entfallen.					